

---

## Steuer-Brief für Ärzte und Zahnärzte

---

Im Oktober 2007

### Sehr geehrte Mandantin, sehr geehrter Mandant,

in dieser Ausgabe geht es noch einmal um die **wahlärztlichen Leistungen von Chefärzten** in Krankenhäusern. Nutzen Sie unsere Checkliste, um sicher zu sein, ob Sie Einkünfte aus selbständiger oder aus nichtselbständiger Arbeit erzielen! Im Zusammenhang mit **Gutachten** über die **Feststellung der Pflegebedürftigkeit** von Krankenversicherten beleuchten wir umsatzsteuerliche Fragen. Für den Steuertipp haben wir uns den Entwurf eines Jahressteuergesetzes 2008 angesehen: Mit den beim Rechtsinstitut der **unentgeltlichen Vermögensübergabe** geplanten Änderungen können Sie sich für die richtige Weichenstellung gar nicht früh genug auseinander setzen!

#### Gutachtertätigkeit

### Feststellung der Pflegebedürftigkeit

Wie Sie wissen, sind Heilbehandlungen im Bereich der Humanmedizin umsatzsteuerfrei. Darunter fallen Tätigkeiten, die Sie zum Zweck der **Diagnose**, der **Behandlung** und – soweit möglich – der **Heilung** von Krankheiten oder Gesundheitsstörungen bei Menschen vornehmen.

Anders sieht die Sache aus, wenn die Leistung in der Erstellung eines ärztlichen Gutachtens besteht. Das Hauptziel ist dann nicht der Schutz einschließlich der Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung der Gesundheit der Person, über die das Gutachten erstellt wird. Eine solche Leistung soll vielmehr einem Dritten eine Entscheidung ermöglichen, die gegenüber den Betroffe-

nen oder anderen Personen Rechtswirkungen erzeugt. Ein Gutachten kann zwar mittelbar zum Schutz der Gesundheit des Betroffenen beitragen, indem ein neues gesundheitliches Problem entdeckt oder eine frühere Diagnose berichtigt wird. Trotzdem bleibt es der Hauptzweck einer solchen Leistung, eine gesetzlich oder vertraglich vorgesehene Bedingung für die **Entscheidungsfindung eines anderen** zu erfüllen.

Diese Grundsätze wendet auch das Finanzgericht Schleswig-Holstein an: Die Richter haben entschieden, dass die Erstellung von Gutachten im Auftrag des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung für Zwecke der Pflegebedürftigkeit der Versicherten **umsatzsteuerpflichtig** ist.

**Hinweis:** In vielen Fällen besteht aber die Hoffnung, dass letztlich doch keine Umsatzsteuer erhoben wird. Sie bleiben verschont, wenn Sie mit Ihren anteiligen umsatzsteuerpflichtigen Leistungen unter die **Kleinunternehmerregelung** (Vorjahresumsatz bis 17.500 € laufender Umsatz bis 50.000 €) fallen. Wir beraten Sie gerne dazu.

#### Chefarzt

#### In dieser Ausgabe

- Gutachtertätigkeit:** Feststellung der Pflegebedürftigkeit ..... 1
- Chefarzt:** Einnahmen aus der Erbringung wahlärztlicher Leistungen im Krankenhaus ..... 2
- Kontenabruf:** Für steuerliche Zwecke zulässig! ..... 3
- Steuersparmodelle:** Eingeschränkte Verlustverrechnung ..... 3
- Berliner Testament:** Abfindung für Pflichtteil abziehbar? ..... 4
- Steuertipp:** Steuervorteile künftig nur noch bei Übertragung von Betriebsvermögen? ..... 4

## Einnahmen aus der Erbringung wahlärztlicher Leistungen im Krankenhaus

Ein angestellter Chefarzt bezieht mit den Einnahmen aus dem ihm eingeräumten Liquidationsrecht im stationären Bereich für die gesondert berechenbaren wahlärztlichen Leistungen in der Regel lohnsteuerpflichtigen **Arbeitslohn**. Voraussetzung: Er erbringt die **wahlärztlichen Leistungen innerhalb des Dienstverhältnisses**. Das hatte der Bundesfinanzhof schon 2005 entschieden (vgl. Steuer-Briefe Januar und Juli 2006). Zur Anwendung dieses Urteils hat sich jetzt das Finanzministerium in Bremen geäußert.

Danach sprechen für **Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit** vor allem folgende Kriterien:

Die Erbringung der wahlärztlichen Leistungen ist eine Dienstaufgabe, die Sie dem Krankenhaus vertraglich schulden.	<input type="checkbox"/>
Die Verträge über die wahlärztlichen Leistungen werden unmittelbar zwischen den Patienten und dem Krankenhaus geschlossen.	<input type="checkbox"/>
Sie unterliegen – mit Ausnahme Ihrer rein ärztlichen Tätigkeit – den Weisungen des leitenden Arztes des Krankenhauses.	<input type="checkbox"/>
Sie erbringen die mit den wahlärztlichen Leistungen zusammenhängenden Behandlungen mit den Einrichtungen und Geräten des Krankenhauses.	<input type="checkbox"/>
Neue diagnostische und therapeutische Untersuchungs-/Behandlungsmethoden bzw. Maßnahmen, die erhebliche Mehrkosten verursachen, können Sie grundsätzlich nur im Einvernehmen mit dem Krankenhaus einführen.	<input type="checkbox"/>
Der Dienstvertrag sieht für die gesondert berechenbaren wahlärztlichen Leistungen ausdrücklich vor, dass diese im Verhinderungsfall von Ihrem Stellvertreter übernommen werden.	<input type="checkbox"/>
Sie haben nur eine begrenzte Möglichkeit, den Umfang der wahlärztlichen Leistungen zu bestimmen.	<input type="checkbox"/>
Sofern wahlärztliche Leistungen vereinbart werden, beziehen sich diese nicht speziell auf Ihre Leistungen als liquidationsberechtigter Arzt, sondern auf die Leistungen aller an der Behandlung beteiligten liquidationsberechtigten Ärzte des Krankenhauses.	<input type="checkbox"/>
Sie können es nicht ablehnen, die mit dem Krankenhaus vereinbarten wahlärztlichen Leistungen zu erbringen.	<input type="checkbox"/>
Als liquidationsberechtigter Arzt haben Sie hinsichtlich eines Forderungsausfalls nur ein geringes Risiko zu tragen.	<input type="checkbox"/>
Das Krankenhaus rechnet über die wahlärztlichen Leistungen direkt mit den Patienten ab und vereinnahmt die geschuldeten Beträge.	<input type="checkbox"/>

Dagegen sprechen die folgenden Kriterien für eine **selbständige Tätigkeit**:

Die Erbringung der wahlärztlichen Leistung wird nicht gegenüber dem Krankenhaus geschuldet.	<input type="checkbox"/>
Als liquidationsberechtigter Arzt vereinbaren Sie die zu erbringende wahlärztliche Leistung direkt mit den Patienten und werden hierdurch unmittelbar verpflichtet.	<input type="checkbox"/>
Nur Sie als liquidationsberechtigter Arzt haften für die von Ihnen vorgenommenen wahlärztlichen Behandlungen.	<input type="checkbox"/>
Als liquidationsberechtigter Arzt rechnen Sie direkt mit den Patienten ab und vereinnahmen auch selbst die geschuldeten Beträge.	<input type="checkbox"/>

Nach diesen Abgrenzungsmerkmalen liegen jedenfalls in folgenden Fällen **Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit** vor: Der Vertrag für die Erbringung der wahlärztlichen Leistungen wird zwischen dem Krankenhaus und den Patienten geschlossen. Die **Liquidation** erfolgt ebenfalls durch das Krankenhaus oder durch den Arzt auf ein von ihm geführtes persönliches Konto.

Der Krankenhausträger muss hier den **Lohnsteuerabzug** vornehmen. Dabei darf er die Lohnsteuer von dem Betrag berechnen, der dem Arzt nach Abzug der gesetzlich oder vertraglich geschuldeten und aus den „Bruttoliquidationserlösen“ zu bestreitenden Zahlungen verbleibt.

**Einkünfte aus selbständiger Arbeit** liegen nur vor, wenn die **Verträge** über die wahlärztlichen Leistungen unmittelbar zwischen den Patienten und dem Chefarzt abgeschlossen werden **und** die **Liquidation** durch den Chefarzt erfolgt. Soweit den Chefarzten neben den wahlärztlichen Leistungen im stationären Bereich auch die Möglichkeit eingeräumt wird, auf eigene Rechnung und eigenes Risiko Leistungen im ambulanten Bereich zu erbringen, handelt es sich ebenfalls um Einkünfte aus selbständiger Arbeit.

In Fällen, in denen bisher unzutreffenderweise Einkünfte aus selbständiger Arbeit angenommen wurden, sind für Zeiträume **bis zum 31.12.2005 keine haftungsrechtlichen Konsequenzen** zu ziehen. Aus Vereinfachungsgründen bestehen seitens der Verwaltung zudem keine Bedenken, den Lohnsteuerabzug erst für die ab dem Kalenderjahr 2007 ausgezahlten Liquidationseinnahmen vorzunehmen, wenn die liquidationsberechtigten Ärzte für das Kalenderjahr 2006 ihre Einkommensteuervorauszahlungen geleistet haben.

Die zutreffende Einordnung der Einnahmen (Einkünfte aus selbständiger oder aus nichtselbständiger Arbeit) kann dann bei der **Einkommensteuerveranlagung** vorgenommen werden.

## Kontenabruf

---

### Für steuerliche Zwecke zulässig!

Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) hat bestätigt: Die Finanzbehörden dürfen die Kontostammdaten potentieller Steuersünder überprüfen. Durch eine automatisierte Abfrage erfahren die Finanzbehörden z.B. Name, Anschrift und Geburtsdatum des Inhabers, die Nummern von Konten, Depots sowie Bausparverträgen. Außerdem lässt sich so ermitteln, wann ein Konto eröffnet oder wieder geschlossen wurde und wer verfügungsberechtigt ist. Kontenstände und -bewegungen lassen sich dadurch nicht abfragen.

Der von einem Kontenabruf Betroffene hat ein **grundsätzliches Auskunftsrecht**. Der Gesetzgeber muss die jeweils handelnde Behörde aber nicht verpflichten, den Betroffenen nach jedem Kontenabruf zu benachrichtigen. Das BVerfG hat zudem bekräftigt, dass Kontenabrufe nur im Rahmen konkreter Verdachtsmomente erlaubt sind.

Verfassungsrechtliche Bedenken äußerte das BVerfG in seinem Beschluss allerdings gegen den **Kontenabruf in sozialrechtlichen Angelegenheiten**. Die Richter forderten den Gesetzgeber auf, genau zu definieren, welche Behörden zu einem automatisierten Kontenabruf ermächtigt sind und für welche Zwecke er zulässig ist.

**Hinweis:** Der Gesetzgeber hat diese mögliche Schwäche des Gesetzes aber früh erkannt und daher schon eine Neufassung verabschiedet, die den vom BVerfG aufgezeigten Anforderungen entspricht: Im Zuge der Unternehmensteuerreform 2008 wird der Kontenabruf der Finanzbehörden und anderer Behörden mit der Einführung der **Abgeltungsteuer** ab 2009 neu geregelt: Ab dem 01.01.2009 dürfen die Finanzbehörden Kontenabrufe nur noch durchführen, wenn das für eine gleichmäßige Festsetzung und Erhebung der Steuern notwendig ist. Außerdem enthält die Neuregelung eine Aufzählung **außersteuerlicher Zwecke**, für die ein Kontenabruf zulässig ist.

## Steuersparmodelle

---

### Eingeschränkte Verlustverrechnung

Verluste aus Steuerstundungsmodellen sind seit 2005 nicht mehr mit anderen Einkünften ausgleichsfähig, sondern nur noch mit späteren positiven Einkünften aus derselben Einkunftsquelle verrechenbar; ein Verlustrücktrag ist hierbei nicht möglich. Laut Bundesfinanzministerium (BMF) sprechen die folgenden Kriterien für ein schädliches Steuerstundungsmodell:

Dem Anleger wird aufgrund eines vorgefertigten Konzepts die Möglichkeit geboten, zumindest in

der Anfangsphase der Investition die prognostizierten Verluste mit übrigen positiven Einkünften zu verrechnen. Das Verhältnis der Summe der prognostizierten Verluste zur Höhe des gezeichneten und nach dem Konzept aufzubringenden Kapitals oder bei Einzelinvestoren des eingesetzten Eigenkapitals übersteigt innerhalb der Anfangsphase 10 %.

Gemeint sind hier vorrangig und unmittelbar **gewerblich tätige geschlossene Fonds**, die Anleger mit hohen Verlustzuweisungsquoten zum Beitritt bewogen haben. Dazu gehören z.B. Medien-, New-Energy-, Leasing-, Videogame- und Wertpapierhandelsfonds. Unerheblich ist, ob der geschlossene Fonds als Hersteller oder Käufer des Investitionsguts anzusehen ist oder ob überhaupt in ein Wirtschaftsgut investiert wird.

Die Neuregelung erfasst auch modellhafte Anlage- und Investitionstätigkeiten von **Einzelpersonen** außerhalb einer Gesellschaft oder Gemeinschaft. Also müssen nicht unbedingt mehrere Anleger oder Investoren im Hinblick auf die Einkünftezielung im weitesten Sinne gemeinsam tätig werden. Das BMF erwähnt hierzu ausdrücklich die mit Darlehen gekoppelte **Lebens- oder Rentenversicherung gegen Einmalbetrag**.

Die für Steuerstundungsmodelle eingeführte Verlustverrechnungsbeschränkung gilt auch für Verluste bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung. Von der Regelung sind vor allem **geschlossene Immobilienfonds** betroffen. Das BMF hat festgelegt: Der Kauf einer Eigentumswohnung vom Bauträger zum Zweck der Vermietung stellt grundsätzlich keine schädliche modellhafte Gestaltung dar, die zur Einschränkung der Verlustverrechnung führt. Eine **steuerschädliche modellhafte Gestaltung** kann aber vorliegen, wenn der Anleger modellhafte Zusatz- oder Nebenleistungen (z.B. Vermietungsgarantien)

- vom Bauträger selbst,
- von dem Bauträger nahestehenden Personen sowie von Gesellschaften, an denen der Bauträger selbst oder diesem nahestehende Personen beteiligt sind, oder
- auf Vermittlung des Bauträgers von Dritten

in Anspruch nimmt, die den Steuerstundungseffekt ermöglichen sollen. Schon die **Inanspruchnahme einer einzigen Nebenleistung** (z.B. Mietgarantie/Bürgschaft für die Endfinanzierung) führt zur Modellhaftigkeit der Anlage.

Unschädlich sind dagegen Vereinbarungen über Gegenleistungen, die die Bewirtschaftung und Verwaltung des Objekts betreffen (z.B. Kosten für die Hausverwaltung), soweit es sich nicht um Vorauszahlungen für mehr als zwölf Monate han-

delt. Unschädlich ist es auch, wenn der Bauträger mit dem Käufer zugleich die Modernisierung des Objekts ohne weitere modellhafte Zusatz- oder Nebenleistungen vereinbart. Das gilt vor allem für Objekte in Sanierungsgebieten und Baudenkmale, für die erhöhte Absetzungen geltend gemacht werden können und bei denen die Objekte vor Beginn der Sanierung an Käufer außerhalb einer Fondskonstruktion verkauft werden.

#### Berliner Testament

### Abfindung für Pflichtteil abziehbar?

Ein Ehepaar hatte sich auf ein gemeinschaftliches Testament geeinigt: Die Eheleute hatten sich gegenseitig als Erben eingesetzt; Erben des Überlebenden sollten die Kinder zu gleichen Teilen sein. Nach dem Tod des Vaters vereinbarte die Mutter mit den Kindern die Zahlung einer Abfindung dafür, dass die Kinder auf die **Geltendmachung ihrer Pflichtteile** nach dem Vater **verzichteten**. Die Abfindungen sollten mit dem Ableben der Mutter fällig werden. Nach dem Tod der Mutter verlangten die Kinder, die vereinbarten Abfindungen als Nachlassverbindlichkeiten zu berücksichtigen, was das Finanzamt ablehnte.

Zu Recht, wie der Bundesfinanzhof entschieden hat: Der Abzug von Nachlassverbindlichkeiten setzt voraus, dass die Verbindlichkeiten rechtlich bestehen und den Erblasser zum Todeszeitpunkt wirtschaftlich belastet haben. Diese **wirtschaftliche Belastung fehlt**, wenn der Erblasser als Schuldner davon ausgehen konnte, die Abfindungsverpflichtungen unter normalen Umständen nicht selbst erfüllen zu müssen.

#### Steuertipp

### Steuervorteile künftig nur noch bei Übertragung von Betriebsvermögen?

Viele Eltern übertragen durch vorweggenommene Erbfolge existenzsicherndes und ertragbringendes Vermögen auf ihre Kinder. Im Zuge eines solchen Übergabevertrags kann das Kind vereinbarte Versorgungsleistungen als **Sonderausgaben** abziehen. Die Eltern müssen die Leistungen im Gegenzug als **sonstige Einkünfte** versteuern. Um diese steuerliche Behandlung zu erreichen, müssen die Erträge des übertragenen Vermögens ausreichen, damit das Kind die Versorgungsleistungen auch tatsächlich erbringen kann.

Der Gesetzgeber plant jetzt beim Rechtsinstitut der **unentgeltlichen Vermögensübergabe** eine gravierende Einschränkung: Es soll auf die Übertragung von Betriebsvermögen Selbständiger

(Einzelunternehmen/Personengesellschaft), von Gewerbebetrieben sowie von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben beschränkt werden. Die Übertragung von Grundvermögen (vermietete und selbstgenutzte Objekte), Wertpapiervermögen (auch Anteile an Kapitalgesellschaften), verpachteten Betrieben und vermögensverwaltenden Personengesellschaften soll künftig zu entgeltlichen Rechtsgeschäften führen. Folge:

Der Kapitalwert der wiederkehrenden Leistungen führt zu einem Entgelt (vergleichbar mit Kaufpreistraten). Bei den Eltern könnte das unter Umständen zu **steuerpflichtigen Veräußerungsgeschäften** führen. Beim Kind würden sich die Anschaffungskosten nur noch über die AfA auswirken, wenn das übernommene Vermögen zur Einkünfteerzielung genutzt würde. Der Zinsanteil der wiederkehrenden Leistungen wäre in diesen Fällen als Schuldzinsen abziehbar und bei den Eltern als Kapitaleinkünfte steuerpflichtig.

Die gesetzlichen Neuregelungen sollen uneingeschränkt für nach dem 31.12.2007 vereinbarte Vermögensübertragungen gelten. Auf vor dem 01.01.2008 abgeschlossene Verträge sollen sie erstmals ab dem Jahr 2013 anzuwenden sein.

Das heißt für **bestehende Verträge**: Wurde Betriebsvermögen übertragen, das auch künftig weiter begünstigt sein soll (z.B. eine Praxis), bleiben die Versorgungsleistungen auch über 2012 hinaus beim Kind als Sonderausgaben abziehbar und bei den Eltern als sonstige Einkünfte steuerpflichtig. Wurde Grundvermögen übertragen, sollen die Versorgungsleistungen nur noch bis 2012 als Sonderausgaben abziehbar sein. Nach 2012 sollen die Abziehbarkeit beim Kind und die Steuerpflicht bei den Eltern entfallen.

Für **geplante Verträge** gilt: Soll Betriebsvermögen übertragen werden, das auch nach der geplanten Neuregelung begünstigt ist, besteht keine Eile, weil sich insoweit nichts grundlegend ändert. Soll künftig nicht mehr begünstigtes Vermögen übertragen werden, ist zu überlegen, ob der Vertrag noch bis Ende 2007 abgeschlossen werden kann. Denn dann wird der Sonderausgabenabzug zumindest noch bis 2012 gewährt – für den Fall, dass die geplante Übergangsregelung für Altverträge im Gesetzgebungsverfahren so keine Mehrheit findet, unter Umständen auch über die gesamte Vertragslaufzeit.

Nutzen Sie bitte unser Beratungsangebot!

Mit freundlichen Grüßen